



EINGEGANGEN 20. Jan. 2022

Baden-Württemberg

FINANZAMT REUTLINGEN

Finanzamt Reutlingen · Postfach 1543 · 72705 Reutlingen

Stadtjugendring Reutlingen e.V.
z.Hd.d. Vorstands
Museumstr. 7

72764 Reutlingen

Reutlingen 19.01.2022

Bearbeiterin Frau Michaela Oehler

Telefon 07121 940-1221

Aktenzeichen 78042/46587

SG 03/03

(Bitte bei Antwort angeben)

Erläuterung zum Feststellungsbescheid nach § 60a AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz, das 2013 verabschiedet worden ist, bringt für den gemeinnützigen Verein zahlreiche Änderungen. Unter anderem ist das Finanzamt auch bei bereits seit längerem bestehenden Vereinen verpflichtet, die aktuelle Satzung des Vereins auf die Gemeinnützigkeit hin (nochmals) zu überprüfen und einen **„Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO“** (Feststellungsbescheid nach § 60a AO) zu erteilen, wenn die Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der neue Feststellungsbescheid nach § 60a AO wird unabhängig von dem Ihnen bereits bekannten Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheid erteilt und bleibt so lange wirksam, so lange der Verein zwischenzeitlich nicht seine Satzung ändert, oder der Gesetzgeber die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht abweichend regelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Oehler

Postanschrift Finanzamt Reutlingen · Postfach 1543 · 72705 Reutlingen

Dienstgebäude Leonhardsplatz 1 · 72764 Reutlingen · Telefon 07121 940-0 · Telefax 07121 940-1002

Kontaktformular <https://Kontakt.fv-bwl.de> · Internet <http://www.fa-reutlingen.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo.+Do. vormittags/nachmittags nur mit Termin · Di.+Mi. vormittags nur mit Termin · Fr. geschlossen
Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen · IBAN DE35 6400 0000 0064 0015 00 · BIC MARKDEF1640



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt
FINANZAMT REUTLINGEN

Steuernummer
78042/46587

Postleitzahl, Ort, Datum

Reutlingen, 18.01.2022

Straße, Hausnummer

Leonhardsplatz 1, 72764 Reutlingen

Organisationseinheit, Telefon

SG 03/03, 07121 940-1221

Stadtjugendring Reutlingen e.V.
z.Hd.d. Vorstands
Museumstr. 7

72764 Reutlingen

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

Feststellung

Die Satzung der ☐ vorgeannten Körperschaft ☒ Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Stadtjugendring Reutlingen e.V. z.Hd.d. Vorstands, Museumstr. 7, 72764 Reutlingen

in der Fassung vom 14.03.1983 (zuletzt geändert am 21.10.2019) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerepflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

☐ **Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12. zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

☒ **Hinweis zur Steuerbegünstigung, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und/oder zum Kapitalertragsteuerabzug**

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

Begründung und Nebenbestimmung

Der Bescheid nach § 60a AO vom 06.08.2018 wird hiermit aufgehoben.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.